



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 152.20

Bearbeiter/in: Herr Tomalik
Zimmer: 1617

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

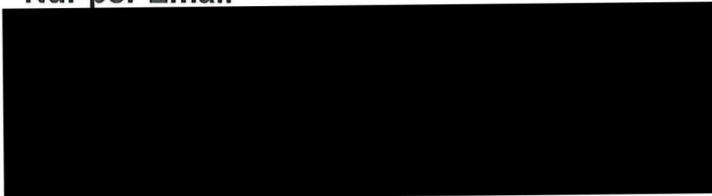
Tel. Durchwahl +49 30 4664-906451
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 8. Dezember 2020


Nur per Email



Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Grundlage für Änderung der Schätzung der Teilnehmerzahlen der Demonstrationen am 1.8.
[#196859]

Ihre E-Mail vom 9. September 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r) 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft, wie die Polizei Berlin zu der von der Presseerklärung vom 02.08.2020 abweichenden Teilnehmeranzahl hinsichtlich des 01.08.2020 von 30.000 Teilnehmer gelangt ist.

Insoweit Sie in Ihrer Email vom 29.11.2020 fragen, ob in den Daten auch eine Unterscheidung nach Art der Messung, also bspw. "feste Anlagen" vs. "temporäre Anlagen" sowie die Messtechnik, wie etwa Rader, Laser usw. möglich sei, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass dies nicht der Fall ist.

Auf Ihren Antrag von 9. September 2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 5,00 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFF100
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 152.20

vorzunehmen.

Begründung

Zu 1.:

Am Einsatztag wurde anhand der durchgeführten Zählungen eine Teilnehmendenzahl von bis zu 20.000 Personen ermittelt. Aufgrund einer nachträglich durchgeführten Auswertung anhand von frei verfügbaren Luftbildaufnahmen (unter Nutzung von Zählrastern) wurde die Teilnehmendenzahl von ca. 20.000 auf in der Spitze bis zu maximal 30.000 Teilnehmende errechnet.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialkosten festzuhalten. In den Fällen, in den Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personenkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 € beträgt.

Da die von Ihnen angefragten Informationen hier ohne weiteren Verwaltungsaufwand verfügbar waren, war die Gebühr auf 5,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Tomalik
Regierungsrat